BStU
000404

Haben Beschuldigte Presseerzeugnisse auf eigene Kosten abonniert, muß in solchen Fällen eine Verfügung durch den Staatsanwalt herbeigeführt werden, daß das entsprechende Exemplar nicht ausgehändigt wird, weil der Zweck der Untersuchung durch die Bekanntgabe von Informationen über den Auftraggeber oder die organisatorischen Zusammenhänge usw. gefährdet werden kann. Diese Verfahrensweise ist aber stets mit taktischen Nachteilen behaftet, weil Beschuldigte auf die Existenz und Bedeutung einzelner Veröffentlichungen aufmerksam gemacht werden.

4.1.3.4. Die Nutzung strafprozessualer Bestimmungen zur offensiven Vernehmungsführung

Es wurde bereits in den bisherigen Darlegungen ausführlich erläutert, daß die strafprozessualen Bestimmungen durch den Untersuchungsführer vielseitig und umfangreich für eine offensive Gestaltung der Vernehmungsführung nutzbar sind. Praktische Erfahrungen bestätigen, daß eine Behinderung der offensiven Vernehmungsführung durch die Anwendung der strafprozessualen Bestimmungen nicht erfolgt. Es wird vielmehr offenbar, daß gerade die breitere Nutzung dieser Bestimmungen umfangreichere Möglichkeiten für Einwirkungen des Untersuchungsführers auf Beschuldigte eröffnet.

Es ist grundsätzlich erforderlich, daß der Untersuchungsführer die Grundsätze des Strafprozeßrechts jederzeit offensiv durchsetzt und dem Beschuldigten erläutert. Damit kommt zum Ausdruck, daß der Untersuchungsführer kein Interesse daran hat, gegenüber dem Beschuldigten irgendwelche strafprozessualen Belange zu verschleiern. Jedes andere Vorgehen kann negative Konsequenzen nach sich ziehen. Beispielsweise gelangen Beschuldigte zur Auffassung, der Untersuchungsführer habe Angst, sie mit den strafprozessualen Bestimmungen vertraut zu machen, weil die vorliegenden Belastungen den Verteidigungsbestrebungen Be-